

34
2648 010
Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO §§ 319, 321; VereinheitlichungsG Art 8 III
Ziff 88; BayerGes Nr 43 über Rechtsmittel in der
streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit
(Rechtsmittelgesetz) vom 10. April 1946 (Bayer
GVBl 1946, 300) § 8.

Rechtssatz: Der Bundesgerichtshof ist nicht befugt, ein
Urteil des Reichsgerichts, das über eine Re-
vision gegen das Urteil eines Oberlandesgerichts
im Bereich der amerikanischen Besatzungszone
entschieden hat, nach § 321 ZPO zu ergänzen oder
nach § 319 ZPO zu berichtigen.

Aktenzeichen: V ZR 103/50

Urteil des BGH vom 19. Dezember 1952

OLG Nürnberg

V ZR 103/50

Verkündet am 19. Dezember 1952
Klett, Justizangestellter, als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Dr. Hermann I. [REDACTED], Alleininhabers der G [REDACTED]-
Möbelwerke in S [REDACTED],

Antragstellers, Klägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma G [REDACTED]-Möbelwerke KG. in Liquidation,
gesetzlich vertreten durch den Gesellschafter
und Liquidator Robert S [REDACTED] in M [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. November 1952 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und der Bundesrichter
Dr. v. Normann, Dr. Heck, Schuster und Dr. Oechßler

für Recht erkannt:

Der Antrag des Klägers, das am 12. März 1945 verkündete
Urteil des III. Zivilsenats des Reichsgerichts (III
105/1944) durch eine Entscheidung über die Kosten des
Rechtsstreits zu ergänzen oder zu berichtigen, wird als
unzulässig zurückgewiesen. Der Kläger (Antragsteller)
hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Zwischen den Parteien war in den Jahren 1942 bis 1945 ein Rechtsstreit anhängig, in dem der Kläger die Auflassung von Grundstücken forderte, die er zu einem Preis von 375 000 RM gekauft zu haben behauptete. Im ersten Rechtszug wies das Landgericht Nürnberg-Fürth durch Urteil vom 11. Januar 1944 die Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde durch Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 22. September 1944 zurückgewiesen. Auf die von dem Kläger eingelegte Revision hob der III. Zivilsenat des Reichsgerichts durch Urteil vom 12. März 1945 das Berufungsurteil auf und erkannte unter Abänderung des ersten Urteils dahin, daß die Beklagte zur Auflassung der strittigen Grundstücke verurteilt werde. Das Urteil des Reichsgerichts enthält weder in dem verfügenden Teil einen Ausspruch über die Kosten, noch wird in den Gründen des Urteils der Kostenpunkt erwähnt. Zu einer Zustellung des Urteils des Reichsgerichts kam es nicht mehr, da das Reichsgerichtsgebäude Anfang April 1945 durch Luftangriffe zerstört und am 19. April 1945 die Stadt L. durch Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika besetzt wurde.

Der Kläger hat beim Bundesgerichtshof den Antrag gestellt:

In erster Linie das erwähnte Urteil des Reichsgerichts gemäß § 321 ZPO dahin zu ergänzen, daß die Verpflichtung der Beklagten und Revisionsbeklagten zur Tragung der gesamten Kosten des Rechtsstreits ausgesprochen wird,

hilfsweise: diese Entscheidung im Wege der Berichtigung des erwähnten Urteils gemäß § 319 ZPO zu treffen.

Er hat ausgeführt: Das Urteil des Reichsgerichts spreche sich über die Kosten nicht aus. Es müsse insoweit nach § 321 ZPO ergänzt oder nach § 319 ZPO berichtigt werden. Ohne eine solche Ergänzung oder Berichtigung könne der Kläger die Pro-

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zeßkosten nicht festsetzen und beitreiben lassen. Daß ihm ein prozeßrechtlicher Anspruch auf Kostenerstattung zustehe, ergebe sich daraus, daß er in der Revisionsinstanz in vollem Umfang obgesiegt und das Reichsgericht das Berufungsurteil in allen Teilen, also auch im Kostenpunkt, aufgehoben habe. - Für die erbetene Entscheidung sei der Bundesgerichtshof in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von Art 8 Ziff 88 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl I, 455) - Vereinheitlichungsgesetz - zuständig, denn nach dieser Bestimmung trete der Bundesgerichtshof grundsätzlich anstelle des Reichsgerichts. Da das Urteil des Reichsgerichts noch nicht zugestellt worden sei, habe die einwöchige Frist des § 321 Abs 2 ZPO noch nicht begonnen.

Die Antragsgegnerin hat gebeten, die Anträge zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Durch die Einlegung der Revision gegen das Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Nürnberg ist der Rechtsstreit beim Reichsgericht als Revisionsgericht anhängig geworden. Das Urteil des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 12. März 1945 hat das Berufungsurteil in vollem Umfang aufgehoben. Diese Aufhebung erstreckte sich auch auf die in dem Berufungsurteil enthaltene Kostenentscheidung. Eine andere Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens ist aber nicht getroffen worden; das Reichsgericht hat über diese Kosten ebensowenig befunden wie über die Kosten des Revisions-

verfahrens. Insoweit fehlt jetzt jede Entscheidung. Nicht anders steht es mit den Kosten des ersten Rechtszuges. Das Urteil des Landgerichts wurde vom Reichsgericht abgeändert, und es wurde eine andere Sachentscheidung getroffen. Die vom Landgericht zugunsten der Beklagten getroffene Kostenentscheidung ist in dem Urteil des Reichsgerichts zwar nicht ausdrücklich erwähnt; es ist aber kein Zweifel daran, daß der in dem Urteil des ersten Richters enthaltene Ausspruch über die Kostentragung durch die Abänderung dieses Urteils in der gleichen Weise beseitigt worden ist wie die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts durch dessen Aufhebung.

Warum das Reichsgericht sich über die Kosten des Rechtsstreits nicht ausgesprochen hat, ist nicht ersichtlich. Die Gründe der Entscheidung enthalten, wie erwähnt, hierzu nichts. Von einem Antrag der Parteien war die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits nicht abhängig (§ 308 Abs 2 ZPO).

Da das Reichsgericht über die Kosten des Rechtsstreits hätte erkennen müssen, macht das Fehlen einer Entscheidung über die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens das Urteil unvollständig. Nach § 321 ZPO war der Kläger berechtigt, eine Ergänzung des reichsgerichtlichen Urteils zu verlangen. Ein solches Ergänzungsurteil steht dem einem Teilurteil nachfolgenden Schlußurteil gleich (Baumbach § 321 Anm 4; Stein-Jonas-Schönke § 321 Anm I, III; Rosenberg § 75 I 3 c). Die Frage, ob beim Bundesgerichtshof ein Verfahren zur Ergänzung eines vom Reichsgericht erlassenen Urteils durchgeführt werden kann, ist daher ebenso zu beurteilen, wie wenn es sich darum handeln würde, ob nach Erlass eines Teilurteils durch das Reichsgericht eine Fortsetzung des Ver-

fahrens vor dem Bundesgerichtshof möglich wäre, mit andern Worten, ob ein beim Reichsgericht nicht erledigter Teil eines Revisionsverfahrens auf den Bundesgerichtshof übergegangen ist. Diese Frage kann aber nicht anders entschieden werden als die Frage, ob überhaupt beim Reichsgericht noch nicht erledigte Revisionen auf den Bundesgerichtshof übergeleitet worden sind. Dies ist jedenfalls für den Bereich der Amerikanischen Besatzungszone zu verneinen.

2. Nach der Besetzung Deutschlands durch die Alliierten Mächte wurden durch die Proklamation Nr 1 des Obersten Befehlshabers die deutschen Gerichte geschlossen, darunter auch das Reichsgericht. Die Eingliederung I [REDACTED] in die Sowjetische Besatzungszone änderte daran nichts. Das Gesetz Nr 4 des Kontrollrats und das Gesetz Nr 2 der Militärregierung für Deutschland bestätigten diesen Zustand. Da eine Wiedereröffnung des Reichsgerichts unterblieb, sind in den einzelnen deutschen Ländern und Besatzungszonen Überleitungsvorschriften über die Ausfüllung der durch die Schließung des Reichsgerichts entstandenen Lücke in der Gerichtsorganisation und zur Abwicklung der beim Reichsgericht im Augenblick des Zusammenbruchs noch anhängigen Verfahren getroffen worden. Für die Britische Zone waren dies zunächst die im Frühjahr 1946 von den Oberlandesgerichtspräsidenten übereinstimmend erlassenen Verordnungen; nach diesen wurden beim Reichsgericht noch anhängige Revisionen gegen teile der Oberlandesgerichte für erledigt angesehen, die Oberlandesgerichte hatten dies auf Antrag einer der Parteien auszusprechen und zugleich über die Kosten der so erledigten Revisionen nach Maßgabe näherer Bestimmungen zu entscheiden. Später wurde für den Bereich der Britischen Zone der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone als Revisionsge-

richt geschaffen; die Rechtsprechung dieses Gerichtes hat entschieden, daß gegen die vor dem Zeitpunkt seiner Eröffnung, dem 9. Februar 1948, ergangenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte im Bereich der Britischen Zone Revisionen nicht mehr eingelegt werden konnten. (OGHZ 1, 1; Pritsch MDR 1948, 76; Krille NJW 1947/48, 421). Die Länder der Französischen Zone leiteten die beim Reichsgericht noch anhängigen Revisionen an eigens geschaffene Große Senate bei den Oberlandesgerichten über (§ 29 der im Sommer 1946 in den Ländern der Französischen Zone einheitlich erlassenen Rechtsanordnungen über Gerichtsverfassung und Verfahren, aufgeführt in Art 8 Ziff 52 des Vereinheitlichungsgesetzes). Für die sowjetisch besetzte Zone ordnete eine Verordnung vom 8. Mai 1947 entsprechendes an (ZentrVOBl 1947 S 15).

Für die Amerikanische Besatzungszone, um die es sich im vorliegenden Fall handelt, traf § 8 des im Jahre 1946 zoneneinheitlich erlassenen Rechtsmittelgesetzes für Bayern: Gesetz Nr 43 vom 10. April 1946, GVBl 300, idF des Gesetzes zur Änderung des Rechtsmittelgesetzes vom 9. April 1949, GVBl 83) Übergangsbestimmungen. Danach kommt es, falls Revision gegen das Urteil eines Oberlandesgerichts eingelegt worden war, darauf an, ob binnen dreier Monate nach Verkündung des Rechtsmittelgesetzes eine reichsgerichtliche Entscheidung feststellbar war. War dies der Fall, so bewendet es bei dieser Entscheidung. Im anderen Falle, wenn also in der genannten Frist eine Entscheidung des Reichsgerichts nicht festgestellt werden konnte, wurde das Urteil des Oberlandesgerichts mit seiner Verkündung rückwirkend rechtskräftig. Bei Erlass dieses Gesetzes ging der Gesetzgeber offensichtlich davon aus, daß mit dieser Bestimmung eine klare und für alle praktisch vorkommenden Fälle ausreichende Rege-

lung getroffen wurde: Entweder lag ein reichsgerichtliches Urteil vor, dann galt dieses, oder aber das Revisionsverfahren war noch nicht bis zum Urteil gelangt, dann sollte es bei der Entscheidung des Oberlandesgerichts bewenden.

Im vorliegenden Falle führt diese Regelung nicht zu einem eindeutigen Ergebnis. Es liegt ein reichsgerichtliches Urteil vor; daher könnte nach § 8 des Rechtsmittelgesetzes das Urteil des Oberlandesgerichts nicht rechtskräftig geworden sein. Andererseits ist das reichsgerichtliche Urteil unvollständig, da über die Kosten nicht entschieden ist. Es ließe sich daran denken, in Anwendung des Grundgedankens des § 8 davon auszugehen, daß das Urteil des Oberlandesgerichts insoweit rechtskräftig geworden ist, als das Reichsgericht noch nicht entschieden hat, also hinsichtlich der Kosten das Urteil des Oberlandesgerichts als rechtskräftig anzusehen. Dem steht jedoch nicht nur entgegen, daß diese Kostenentscheidung, die dem Kläger die Kosten auferlegt hat, mit der vom Reichsgericht getroffenen Sachentscheidung, die dem Kläger Recht gegeben hat, in innerem Widerspruch steht, sondern vor allem, daß die Kostenentscheidungen der Vorinstanzen von der Aufhebung bzw. Abänderung der Instanzurteile durch das reichsgerichtliche Urteil umfaßt worden sind, und insoweit das letztere Urteil maßgebend sein muß. So ergibt sich folgendes Bild: Das Reichsgericht hat die Urteile des Oberlandesgerichts und des Landgerichts in vollem Umfange aufgehoben bzw. abgeändert. Es hat jedoch nur teilweise selbst erkannt. Soweit es erkannt hat, bewendet es bei seiner Entscheidung. Soweit es nicht selbst entschieden hat, hat es doch die Entscheidung des Oberlandesgerichts aufgehoben, so daß diese nicht rechtskräftig geworden sein kann. Über die Kosten fehlt mithin jede Entscheidung.

3. Zur Ergänzung der Entscheidung des Reichsgerichts ist der Bundesgerichtshof nicht zuständig. Wie erwähnt, sind die beim Reichsgericht noch anhängigen Revisionen grundsätzlich nicht auf den Bundesgerichtshof übergegangen, da in allen vier Besatzungszonen Überleitungsbestimmungen getroffen worden sind. Das Vereinheitlichungsgesetz hat diese Bestimmungen zwar aufgehoben, aber nicht mit Rückwirkung; die durch diese Überleitungsbestimmungen herbeigeführte Abwicklung ist durch ihre Aufhebung nicht beseitigt worden. Für den Bereich der Stadt Berlin (-West), wo ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen zu dieser Frage nicht ergangen sind, ist der IV. Senat des Bundesgerichtshofs zum selben Ergebnis gelangt (Beschl vom 5. Mai 1952 BGHZ 6, 64). Ob für den Bereich der Französischen Zone im Hinblick auf die dort angeordneten besonderen Überleitungsbestimmungen Abweichendes gilt, kann hier dahingestellt bleiben. Für den Bereich der Amerikanischen Besatzungszone ist § 8 des Rechtsmittelgesetzes jedenfalls dahin auszulegen, daß vom Reichsgericht nicht mehr erledigte Revisionen gegen Urteile von Oberlandesgerichten nicht mehr fortgesetzt werden sollen; diese Entscheidung des Landesgesetzgebers schließt eine Fortsetzung des Verfahrens vor dem Bundesgerichtshof aus. Damit wird auch ein Ergänzungsverfahren nach § 321 ZPO vor dem Bundesgerichtshof unmöglich.

4. Der Antragsteller hat sich darauf berufen, in Ziff 88 Abs 1 des Art 8 III des Vereinheitlichungsgesetzes sei allgemein angeordnet worden, daß der Bundesgerichtshof anstelle des Reichsgerichts trete, soweit diesem in gesetzlichen Vorschriften Aufgaben zugewiesen waren. Er meint, daraus ergebe sich, daß auch für das Ergänzungsverfahren der Bundesgerichtshof anstelle des Reichsgerichts trete. Wenn § 321 ZPO jedem Gericht die Aufgabe zuweise, die von ihm gefällten

Urteile erforderlichenfalls nachträglich zu ergänzen, so werde diese Aufgabe für Urteile des Reichsgerichts dem Bundesgerichtshof zugewiesen. Nicht darauf komme es an, ob in einer gesetzlichen Bestimmung das Reichsgericht als Träger von Zuständigkeiten ausdrücklich aufgeführt worden sei, sondern darauf, ob das Reichsgericht von einer Vorschrift, die den Gerichten Aufgaben zuweise, materiell erfaßt werde. Demgegenüber hat der Antragsgegner die Ansicht vertreten, daß Ziff 88 des Vereinheitlichungsgesetzes nur Fälle betreffe, in denen dem Reichsgericht eine Zuständigkeit ausdrücklich übertragen worden sei, und dazu gehöre § 321 ZPO keinesfalls. Dem ist beizutreten. Art 8 III Nr 88 des Vereinheitlichungsgesetzes sollte lediglich den Inhalt gesetzlicher Vorschriften an die auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung durch den Wegfall des Reichsgerichts und des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone und die Errichtung des Bundesgerichtshofs geschaffene Lage anpassen, betrifft aber, wie bereits der IV. Zivilsenat in der oben erwähnten Entscheidung (BGHZ 6, 64) ausgeführt hat, nicht die Überleitung anhängiger Verfahren auf den Bundesgerichtshof. Überleitungsvorschriften enthält das Vereinheitlichungsgesetz nur für Verfahren, die bei dem mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 aufgehobenen Obersten Gerichtshof für die Britische Zone anhängig waren (diese gehen auf den Bundesgerichtshof über: Art 8 III Nr 110), und für die bei dem Bayerischen Obersten Landesgerichte anhängigen Verfahren, die bei diesem verbleiben (Nr 111 aaO); andere hier in Betracht kommende Überleitungsvorschriften enthält das Vereinheitlichungsgesetz nicht.

Diese Erwägung wird noch unterstützt durch den Art 8 III Ziff 7 des Vereinheitlichungsgesetzes. Danach richtet sich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen Entscheidungen nach

den bisher geltenden Vorschriften. Soweit ein Rechtsmittel bisher nicht zugelassen war, soll es dabei bewenden. Allerdings ist das Ergänzungsverfahren nach § 321 ZPO kein Rechtsmittel in diesem Sinne. Wohl aber ist dies die Revision des Klägers gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 22. September 1944. Diese Revision ist, soweit sie von dem Reichsgericht noch nicht beschieden worden war, nach § 8 des Rechtsmittelgesetzes als erledigt anzusehen, ein Schlußurteil über den noch anhängigen Teil einer vom Reichsgericht nur teilweise entschiedenen Revision ist nicht mehr möglich. Damit wird auch eine Fortsetzung des Revisionsverfahrens vor dem Bundesgerichtshof ausgeschlossen. Dies muß in gleicher Weise für das Ergänzungsverfahren nach § 321 ZPO gelten.

Es bedarf in diesem Zusammenhang keiner Entscheidung, ob das Landgericht oder das Oberlandesgericht, deren Kostenentscheidungen durch das reichsgerichtliche Urteil vom 12. März 1945 ersatzlos beseitigt worden sind, jetzt in der Lage wären, in ähnlicher Weise wie nach einer teilweisen Zurückverweisung über den im Revisionsverfahren nicht erledigten Kostenpunkt eine ergänzende Entscheidung zu treffen.

II.

Nach dem Ausgeführten ist der auf § 321 ZPO gestützte Hauptantrag unzulässig. Nicht anders steht es aber mit dem Hilfsantrag, das Urteil des Reichsgerichts nach § 319 ZPO zu berichtigen. Allerdings handelt es sich insoweit nicht um die Entscheidung über eine beim Reichsgericht teilweise unerledigt gebliebene Revision. Das Berichtigungsverfahren ist nicht an eine Frist gebunden, es kann auch nach Rechtskraft jederzeit noch eingeleitet werden. Aber es steht mit dem vorangegangenen Erkenntnisverfahren in einem so engen

Zusammenhang, daß eine Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs nicht angenommen werden kann. Das Berichtigungsverfahren soll die Möglichkeit geben, Unstimmigkeiten zwischen dem Willen des urteilenden Gerichts und dem ausgesprochenen Urteil auf einfache Weise zu beheben. Es ist keine Sachentscheidung; daher bedarf es nicht der Mitwirkung der Richter, die das zu berichtigende Urteil gefällt haben. Der enge Zusammenhang von Berichtigung und Sachentscheidung findet aber seinen Ausdruck darin, daß nur das erkennende Gericht als solches seine Entscheidung berichtigen kann. So darf das Kollegium nicht die Entscheidung des Einzelrichters berichtigen und umgekehrt (KG JW 1926, 2436). Es handelt sich um ein Anhangsverfahren zu dem Urteilsverfahren, für das eine abweichende Zuständigkeit nicht begründet werden kann. Die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs zu einer solchen Berichtigung läßt sich ebensowenig aus Ziff 88 des Art 8 III des Vereinheitlichungsgesetzes herleiten, wie die Zuständigkeit für das Ergänzungsverfahren des § 321 ZPO.

Bemerkt sei, daß gegen die beantragte Berichtigung des Urteils des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 12. März 1945 auch erhebliche sachliche Bedenken bestehen. Eine Berichtigung wäre nur dann möglich, wenn der Wille des erkennenden Gerichts in dem verkündeten Urteil nicht den richtigen Ausdruck gefunden hätte. Dafür fehlt ein Anhaltspunkt. Nicht nur im verfügenden Teil des Urteils, sondern auch in den Gründen fehlt jeder Hinweis auf eine Entscheidung über die Prozeßkosten. Eine solche Entscheidung kann auch nicht als Wille des Reichsgerichts unterstellt werden. Denn zur Zeit der Verkündung des reichsgerichtlichen Urteils galt bereits § 60 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 (RGBl I, 229). Nach dieser Bestimmung hatte der Richter bei der Entscheidung über die Erstattung außerger-

richtlicher Kosten zugleich ihren Betrag nach freier Schätzung festzusetzen, wobei die dem Erstattungsberechtigten tatsächlich erwachsenen und voraussichtlich erwachsenden Aufwendungen und die von ihm gezahlten Gerichtskosten zu berücksichtigen waren; gleichzeitig war über die Tragung der noch nicht bezahlten Gerichtskosten Bestimmung zu treffen (vgl hierzu Altstötter in DJust 1944, 253 [256]). Das Reichsgericht hätte sich daher nicht darauf beschränken dürfen, über die Tragung der Kosten im allgemeinen zu entscheiden und die Festsetzung ihrer Höhe einem besonderen Kostenfestsetzungsverfahren zu überlassen. Welche Entscheidung das Reichsgericht hinsichtlich der Tragung der noch nicht entrichteten Gerichtskosten und hinsichtlich des Betrages der dem Kläger zu erstattenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten getroffen haben würde, läßt sich nicht ermitteln. Da der Wille des erkennenden Richters nicht erkennbar ist, ist eine diesem Willen Rechnung tragende Berichtigung seiner Entscheidung nicht möglich.

Dr. Pritsch Dr.v.Normann Dr. Heck Schuster Dr.Oechßler